



ISK | Anlage 18 – Verhaltenskodex

Verhaltenskodex

Auszug aus dem Schutzkonzept der Stadtpfarrei Mariä Himmelfahrt | Kelheim

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang in unseren Gruppierungen und Diensten. Sie gelten ausnahmslos auf allen Veranstaltungen der Stadtpfarrei Mariä Himmelfahrt | Kelheim, in allen Gruppen und bei allen Zusammenkünften. Er umschreibt das Miteinander, insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Ich,

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

verpflichte mich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Ich richte mein Handeln daran aus, dass die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen so wie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene sich bei uns wohlfühlen. Ich achte ihre Persönlichkeit, Würde und Rechte. Ich schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander das tun. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet. Ich respektiere auch das „Nein“ des anderen, wenn nicht etwas anderes Wichtiges (Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, Aufsichtspflicht ...) dagegenstehen.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritäts- bzw. Vorbildstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches oder sexistisches Verhalten in Wort oder Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zu Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletzte Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene weder durch Taten noch durch Worte.

1
—
6



- 
5. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
 6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt oder geistlicher Missbrauch gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
 7. Ich kenne das Beschwerdesystem der Stadtpfarrei Mariä Himmelfahrt | Kelheim und weiß, wie ich demzufolge handeln muss.

Aus dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten der Pfarrei:

Wertschätzung und Respekt

- ⇒ Jeder Mensch wird ungeachtet seiner Herkunft, seines Aussehens, seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten oder anderer Äußerlichkeiten als Geschöpf Gottes wahrgenommen. Niemand wird höher oder geringer angesehen.
- ⇒ Wir reden Kinder und Jugendliche mit ihrem Vornamen an und respektiere es, wenn Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren nicht geduzt oder mit ihrem Vornamen angesprochen werden möchten.
- ⇒ Wir stellen niemanden wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Fehler oder Schwächen bloß und machen niemanden lächerlich.

2
—
6

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

- ⇒ Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen legen wir Wert auf eine verständliche Sprache. Sie sollte altersgerecht, angemessen und respektvoll sein.
- ⇒ Wir vermeiden sexistische oder diskriminierende Äußerungen.
- ⇒ Wir kommunizieren auf Augenhöhe und unterbinden sprachliche Grenzverletzungen.
- ⇒ Dies gilt auch für die Kommunikation in sozialen Netzwerken.
- ⇒ Jeder wird ernst genommen, jedem wird zugehört und jeder darf die eigene Meinung äußern, ohne unterbrochen zu werden.

Gestaltung von Nähe und Distanz / Körperkontakt

- ⇒ Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- ⇒ Sakramentenvorbereitung und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.



- ⇒ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube, sind zu unterlassen.
- ⇒ Körperliche Nähe ist für viele Kinder ein wichtiges Signal für Wohlergehen und Zuneigung, aber auch wichtig bei Trost und Ermutigung. Gleichzeitig kann körperliche Nähe auch Ängste auslösen. Daher gehen wir sorgsam mit Körperkontakt um und achten darauf, dass niemand gegen seinen Willen berührt wird.
- ⇒ Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- ⇒ Wir reagieren sensibel und angemessen auf Körperkontakt, den Kinder suchen (umarmen, auf dem Schoß sitzen)

Beachtung der Intimsphäre, äußeres Erscheinungsbild

- ⇒ Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen messen wir große Aufmerksamkeit bei. Generell gelten die Regeln des guten Anstandes.
- ⇒ Wir achten darauf, andere durch unsere Kleidung nicht zu verletzen oder in unangenehme Situationen zu bringen (vor allem durch zu freizügige Kleidung oder durch Kleidung mit unangemessenen Aufdrucken, wie z.B. sexistische, rassistische oder politische Motive.)
- ⇒ Bei allen Aktivitäten achten wir die Privatsphäre der anderen – niemand darf gegen den eigenen Willen etwas von sich preisgeben müssen. Vor allem in Situationen, die den Intimbereich betreffen (Benutzung von Toiletten und anderen Sanitäreinrichtungen), ist der Schutz der Privatsphäre unbedingt zu achten.
- ⇒ Wir achten darauf, dass keine Fotografien oder andere Medien gefertigt werden, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden.
- ⇒ Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

3
—
6

Zulässigkeit von Geschenken

- ⇒ Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und unproblematisch. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich „im Verborgenen“ erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit allen materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.
- ⇒ Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.



Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Verwendung von Methoden und Materialien

- ⇒ Als Stadtpfarrei Mariä Himmelfahrt | Kelheim haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die Verantwortung liegt hier bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation im Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen. Wir verbieten und distanzieren uns strikt von verunglimpfenden Texten und entwürdigenden Fotos oder Videos. In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, Social Media, usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen beachten wir, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.
- ⇒ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine persönlichen Grenzen überschritten werden.
- ⇒ Wir nutzen soziale Medien zum Zwecke der Kommunikation und des Informationsaustausches. Wir missbrauchen sie nicht, um unangemessene Nähe zu einzelnen Schutzbefohlenen aufzubauen.
- ⇒ Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- ⇒ Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial erfolgt pädagogisch und altersadäquat. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

4
—
6

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- ⇒ Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- ⇒ Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- ⇒ Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein.



Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

- ⇒ Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege und gemeinsame Nutzung von Schlafräumen von Betreuern und Anvertrauten sind zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuer team oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- ⇒ Es wird vor Betreten von Schlafräumen angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer desselben Geschlechts den Schlafraum.
- ⇒ Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreinrichtungen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert.

Disziplinierungsmaßnahmen und Sanktionen

- ⇒ Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander wird das Einhalten vereinbarter Regeln eingefordert. Ein Verstoß wird nicht verharmlost. 5
- ⇒ Die Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen nicht überschritten werden. —
6
- ⇒ Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form der Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- ⇒ Falls aufgrund von Fehlverhalten Sanktionen unabdingbar sind, müssen diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen und angemessen, konsequent und für den Bestraften zeitnah und situationsbezogen sein.
- ⇒ Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- ⇒ Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- ⇒ Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher





Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.

- ⇒ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- ⇒ Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- ⇒ Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

6

Regelung, wenn der Verhaltenskodex (wiederholt) missachtet wird:

—

- Mitteilung an die jeweilige Leitung / Seelsorger
- Klare Haltung einnehmen: So geht es nicht!
- Konsequenzen mitteilen und wenn notwendig umsetzen

6

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex kennengelernt und ausgehändigt erhalten habe und mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen daran orientiere.

Kelheim, den

Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin

